

um eine Frage der „Organisationsautonomie“ bzw. der „innere(n) Souveränität der Staaten“³⁰⁰.

Die völkerrechtlichen Lehren über das Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht werden „herkömmlicherweise“³⁰¹ in zwei Schulen eingeteilt, die mit den Begriffen *Monismus* und *Dualismus* bezeichnet werden. Beide Ansätze sind um unterschiedliche Ausformungen (Varianten)³⁰² erweitert worden, die zum Gegenstand von „umfangreichen dogmatischen Diskussionen“³⁰³ als Ausdruck einer Kontroverse geworden sind³⁰⁴, „die bis heute fortwirkt“³⁰⁵:

- Die (rechtshistorisch jüngere) Lehre des *Dualismus*³⁰⁶ beruht auf der Vorstellung, „dass Völkerrecht und staatliches Recht nicht nur verschiedene ‚Rechtzweige‘ einer Rechtsordnung, sondern völlig voneinander getrennt sind“³⁰⁷. In der vielzitierten Metapher *Triepels* stehen sich Völker(vertrags)- und Landesrecht wie „zwei Kreise“ gegenüber, „die sich höchstens berühren, niemals schneiden“³⁰⁸. Eine Geltung des „ausserhalb der staatlichen Rechtsordnung stehenden“ Völkerrechts „kann nur durch einen staatlichen Rezeptions- oder wie immer gearteten Geltungsbefehl herbeigeführt werden“³⁰⁹. Eine strenge Ausprägung des *Dualismus* leugnet eine „Konfliktmöglichkeit zwischen beiden Rechtsordnungen ... während die gemässigte dualistische Auffassung ... bestimmte Beziehungen zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht (und damit auch Konfliktmöglichkeiten) sieht“³¹⁰. Völker(vertrags)- und Landesrecht „könnten nur dadurch aufeinander

300 Wildhaber (Rechtsgutachten) S. 6.

301 Wildhaber (Rechtsgutachten) S. 1.

302 Siehe zu den verschiedenen Ausprägungen der Lehre des *Monismus* Ipsen S. 1073f sowie dens. S. 1074 für die verschiedenen Ausprägungen der Lehre des *Dualismus*. Sowohl der *Monismus* als auch der *Dualismus* werden in Form einer strengen und einer gemässigten Ausformung vertreten.

303 Wildhaber (Rechtsgutachten) S. 1.

304 Wildhaber (Rechtsgutachten) S. 3f nennt in diesem Zusammenhang die Theorien vom „Pluralismus mit Völkerrechtsprimat“ und des „Dualismus mit Interpenetration“. Auf eine Wiedergabe dieser Theorien wird hier verzichtet.

305 Ipsen S. 1072.

306 Der *Dualismus* tritt nach Verdross/Simma S. 53 (§ 71) auch unter der Bezeichnung „pluralistische Konstruktion“ in Erscheinung.

307 Seidl-Hohenveldern S. 210. Siehe zu allem Dahm/Delbrück/Wolfrum S. 100 oder Neuhold/Hummer/Schreuer S. 115 sowie Ipsen S. 1074.

308 Zitiert nach Verdross/Simma S. 53 (§ 71) und Seidl-Hohenveldern S. 210.

309 Dahm/Delbrück/Wolfrum S. 100.

310 Von Münch S. 176. Siehe zu allem Verdross/Simma S. 53 (§ 71).